

**Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

**Kreisverbandsordnung und Regelungen zu den
Regionalverbänden**
(Gemäß § 7 Ziff. 6 der Satzung)

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16.11.2018

Inhalt

	Seite
Präambel.....	3
§ 1 Allgemeines.....	4
§ 2 Aufgaben.....	4
§ 3 Organe	6
§ 4 Kreismitgliederversammlung	6
§ 5 Kreisvorstand	7
§ 6 Regionalgeschäftsstelle und Leitung der Regionalgeschäftsstelle	8
§ 7 Schnittstellen zwischen Kreisverbänden, Regionalverbänden und dem Landesverband/Landesgeschäftsstelle.....	8
§ 8 Schlussbestimmung	9

Präambel

Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg ist einer der sechs anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. Er ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig und den Werten Selbstbestimmung, Solidarität, Chancengerechtigkeit sowie den Prinzipien Offenheit, Vielfalt und Toleranz verpflichtet. Das Gleichheitszeichen in der Wort-Bild-Marke steht dabei für die Gleichwertigkeit jedes Menschen trotz aller Unterschiedlichkeit.

So ist der PARITÄTISCHE einerseits gesetzlich legitimiert, anwaltlich die Menschen in besonderen sozialen Lebenslagen und deren Menschenrechte und Interessen zu vertreten sowie an der Lösung gesellschaftspolitischer Probleme mitzuwirken. Er muss beispielsweise bei Gesetzesvorhaben angehört werden und versucht durch sozialpolitische Lobbyarbeit im Sinne seiner anwaltlichen Aufgaben und bei der Gestaltung von gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen wirksam zu sein. Der PARITÄTISCHE unterstützt bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe und versteht sich als Teil der Zivilgesellschaft.

Außerdem ist der PARITÄTISCHE ein Verein, der für seine gemeinnützigen, sozialen – gesetzlich selbständigen – Mitgliedsorganisationen Dienstleistungen erbringt. Er versteht sich als pluraler Beteiligungsverband. Die vielfältigen Mitglieder werden einbezogen und wirken so bei der Willensbildung von Grundsatzentscheidungen und bei der Interessensvertretung von gemeinsam erarbeiteten und mehrheitlich akzeptierten Positionen mit.

Der PARITÄTISCHE hat seine Fachkompetenz in einer zentralen Geschäftsstelle verortet. Durch die Verortung der Sozialen Arbeit in 44 Stadt- und Landkreisen hat die Regionale Verbandsarbeit eine sehr starke Bedeutung. Deshalb steht die Struktur des PARITÄTISCHEN unter dem Leitgedanken: „Starker Verband – regional und zentral“.

Arbeitsteilig vertritt der Gesamtverband unsere Anliegen im Bund, der Landesverband, vertreten durch den Vorstand und seine Referentinnen und Referenten – unter Beteiligung der Mitgliedsorganisationen – im Land Baden-Württemberg und auf Stadt- und Landkreisebene durch den jeweilige Kreisvorstand. In der Region unterstützt das Hauptamt das Ehrenamt.

Durch die ehrenamtlichen Kreisvorstände und durch die hauptamtlichen Leitungen der Regionalgeschäftsstellen wird die paritätische Präsenz vor Ort gestärkt. Ein Zusammenwirken der Mitglieder untereinander unter Einbeziehung weiterer gesellschaftlich relevanter Gruppen und Einzelpersonen wird angestrebt, um die Lebensbedingungen von Betroffenen zu verbessern und der Spaltung der Gesellschaft entgegenzuwirken.

§ 1 Allgemeines

1. Der Landesverband gliedert sich zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Kreisverbände. Diese erstrecken sich in der Regel auf das Gebiet eines Landkreises. Stadtkreise sollen mit dem sie umgebenden Landkreis einen gemeinsamen Kreisverband bilden. Ausnahmen von diesen beiden Regeln sind im Interesse der betroffenen Mitgliedsorganisationen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung möglich.
2. Einem Kreisverband gehören alle in dem jeweiligen Kreisgebiet tätigen Mitgliedsorganisationen an.
3. Die Kreisverbände haben keine eigene Rechtsfähigkeit.

§ 2 Aufgaben

1. Die Aufgaben der Kreisverbände entsprechen im Wesentlichen denen des Landesverbandes im örtlichen Zuständigkeitsbereich.

Dazu gehören insbesondere

- a) Sozialpolitische Vertretung des Verbandes im regionalen Umfeld
 - b) Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedsorganisationen, ihre Information und Beratung sowie die Unterstützung gegenüber den örtlichen Behörden.
 - c) Gemeinsame Interessenvertretung und Mitarbeit in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Wohlfahrtsverbände (Liga) und in den kommunalen Fachausschüssen und Arbeitskreisen (Jugendwohlfahrts- und Sozialausschuss etc.).
 - d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - e) Gemeinsame Aktionen der Mitgliedsorganisationen oder mit anderen Wohlfahrtsverbänden, Paritätische Kampagnen.
2. Die Kreisverbände mit ihren Mitgliedsorganisationen und der Landesverband befinden sich in wechselseitigen Prozessen der innerverbandlichen Meinungsbildung.
 3. Regionalverbände

Die Kreisverbände bilden bis zur Mitgliederversammlung 2019 acht bis maximal zwölf Regionalverbände, um Ressourcen zu bündeln und in den Regionen sichtbar zu werden. Ein Regionalverbund besteht aus mindestens drei und maximal sechs Stadt-/Landkreisen, die geografisch nah zueinander liegen. Um die Ziele und Entwicklungen abzubilden und die Arbeit in den Regionalverbänden zu regeln, schließen die beteiligten Kreisverbände Kooperationsvereinbarungen ab, die zunächst auf drei Jahre befristet sind und regelmäßig (alle vier Jahre) von den Beteiligten überprüft werden. Geregelt werden mindestens folgende Standards:

- Regelkommunikation, mindestens 1x p.a.
- Festlegung gemeinsamer strategischer Ziele, Umsetzungsstrategien und Budgetverwendung

- Durchführung gemeinsamer Vorhaben, Aktionen, Kampagnen
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Lobbyarbeit
- Wahl (in Übereinstimmung mit der Laufzeit der Kooperationsvereinbarung) und jährliche Entlastung der Sprecherin oder des Sprechers des Regionalverbundes durch die zugeordneten Kreisverbände
- Wechselseitige Einladungen zu Kreismitgliederversammlungen, zu Veranstaltungen und Fortbildungen

Jeder Kreisverband hat bei Entscheidungen im Regionalverbund eine Stimme.

Jeder Regionalverbund erhält ein Budget vom Landesverband, das nach folgendem Schlüssel vergeben wird:

- Sockelbetrag: 44 Stadt- und Landkreise bekommen jeweils EUR 1.000
- 50% des verbleibenden Budgets errechnen sich anhand des Beitragsaufkommens der MOs in der jeweiligen Region
- die anderen 50% werden zur Hälfte nach der Anzahl der MOs und zur Hälfte nach der Anzahl der MEs ermittelt (ME ist die Niederlassung einer MO, welche nicht in der Region ihren Geschäftssitz hat)
- Solidaritätszuschlag

Der Regionalverbund erhält Auskunft, wie sich sein Budget anhand des Schlüssels zusammensetzt (auf Ebene des Regionalverbundes). Kreisverbände, die sich nicht zu Regionalverbänden zusammengeschlossen haben, erhalten den Sockelbetrag.

4. Regionalverbundspreecherin/Regionalverbundspreecher

Die Regionalverbundspreecherin oder der Regionalverbundspreecher beruft mindestens einmal jährlich ein Regionalverbundtreffen ein und begleitet die Entwicklung und Umsetzung regionaler Ziele, die in der Kooperationsvereinbarung festgeschrieben werden. Die Leitung der Regionalgeschäftsstelle unterstützt die Regionalverbundspreecherin oder den Regionalverbundspreecher und die Kreisvorstände in ihrer Arbeit.

Die Wahl einer Regionalverbundspreecherin oder eines Regionalverbundspreechers wird, analog zur Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestätigt. Falls eine gewählte Regionalverbundspreecherin oder ein gewählter Regionalverbundspreecher gegen die Satzung und/oder das Paritätische Menschenbild verstößt, kann der Aufsichtsrat ihre oder seine Bestätigung verweigern.

Als Anerkennung der hohen Anforderungen an die zusätzliche ehrenamtliche Tätigkeit einer Regionalverbundspreecherin oder eines Regionalverbundspreechers erhält diese/r eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Übungsleiterpauschale.

§ 3 Organe

Organe der Kreisverbände sind

- a) die Kreismitgliederversammlung und
- b) der Kreisvorstand.

§ 4 Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den im Bereich des Kreisverbandes tätigen Mitgliedsorganisationen (einschließlich rechtlich unselbstständiger Untergliederungen überregional tätiger Mitgliedsorganisationen) und den fördernden Einzelmitgliedern.

Die Fördermitglieder gehören der Kreismitgliederversammlung nur mit beratender Stimme an. Die Leitung der zuständigen Regionalgeschäftsstelle nimmt an der Kreismitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

2. Die Kreismitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Dazu wird in der Regel von der oder dem Kreisvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Im Bedarfsfall kann diese auch durch den Vorstand des Landesverbandes bzw. in dessen Auftrag von der Leitung der Regionalgeschäftsstelle erfolgen. Eine Kreismitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
3. Der Kreismitgliederversammlung obliegt es insbesondere
- a) den Kreisvorstand zu wählen,
 - b) den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegenzunehmen,
 - c) den Regionalverbund alle vier Jahre zu bestätigen und die Regionalverbundsprecherin oder den Regionalverbundsprecher für den gleichen Zeitraum zu wählen und jährlich zu entlasten,
 - d) gemeinsame Anliegen aufzugreifen und die Interessen der örtlichen Mitglieder gegenüber kommunalen Gremien und Organen des Landesverbandes zu formulieren,
 - e) die Arbeit des Landesverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen durch Anregung und Förderung weiterentwickeln zu helfen,
 - f) sich mit aktuellen Fragen der Freien Wohlfahrtspflege zu befassen und hierzu ggf. Stellung zu nehmen. Stellungnahmen zu Themen von landes- und bundespolitischer Bedeutung bedürfen vor Veröffentlichung der Abstimmung mit dem Vorstand des Landesverbandes,
 - g) Jahresziele zu verabreden, damit diese im Regionalverbund eingebracht werden können.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jede rechtlich selbstständige

Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Sind im Bereich des Kreisverbandes mehrere rechtlich unselbstständige Untergliederungen einer Mitgliedsorganisation des Landesverbandes tätig, haben diese gemeinsam eine Stimme.

5. Die Kreismitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über jede Kreismitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Kreisvorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind allen Mitgliedsorganisationen im Bereich des Kreisverbandes und der zuständigen Leitung der Regionalgeschäftsstelle zuzusenden (alternativ der Bereichsleitung Regionale Verbandsarbeit).

§ 5 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht entweder aus der oder dem Kreisvorsitzenden und einer oder einem bis maximal sieben Stellvertreterinnen oder Stellvertretern oder aus bis zu acht gleichberechtigten Kreisvorsitzenden. In Kreisverbänden, die mehr als einen Stadt- oder Landkreis umfassen, sollte dem Kreisvorstand aus jedem vertretenen Kreis mindestens ein Mitglied angehören.
2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlichen entstandenen Auslagen, soweit diese das Übliche nicht überschreiten.
3. Die oder der Kreisvorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang entsprechend dem Wahlverfahren nach § 9 Abs. 11 der Satzung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes LV BW von der Kreismitgliederversammlung gewählt. Nach der Wahl der oder des Kreisvorsitzenden werden die weiteren Kreisvorstandsmitglieder in der Form der Listenwahl gemäß § 9 Abs. 11 Satz 2 bis 6 der Satzung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes LV BW gewählt und von der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden in ihrer Funktion bestätigt. Falls eine gewählte Kreisvorständin oder ein gewählter Kreisvorstand gegen die Satzung und/oder das Paritätische Menschenbild verstößt, kann der Aufsichtsrat die Bestätigung verweigern.
4. Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt vier Jahre und ist mit der Amtsperiode des Aufsichtsrates des Landesverbandes identisch. Der bisherige Kreisvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wird kein Kreisvorstand gewählt, muss die Kreismitgliederversammlung Repräsentanten in mindestens folgenden Gremien entsenden: Konferenz der Kreisvorsitzenden, Liga der freien Wohlfahrtspflege.
5. Sofern die Kreismitgliederversammlung einen Kreisvorstand gewählt hat, repräsentiert dieser den Kreisverband nach außen. Ein Mitglied des Kreisvorstands führt den Vorsitz in der Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand regelt verbindlich die Gremienvertretung. Unter Beachtung der vom Gesamtverband und Landesverband formulierten Positionen und im Rahmen der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung vertritt der Kreisvorstand die Mitgliedsorganisationen des Landesverbandes im

kommunalen Bereich und in kommunalen Gremien. Die eigenständige Wahrnehmung ihrer Zielsetzungen und Interessen durch die jeweiligen Mitgliedsorganisationen bleibt davon unberührt. Das gilt ebenso für die rechtliche Vertretung des Verbandes, die dem Vorstand des Landesverbandes obliegt.

6. Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 6 Regionalgeschäftsstelle und Leitung der Regionalgeschäftsstelle

1. Die Leitungen der Regionalgeschäftsstellen sind beim Landesverband angestellt. Der Landesvorstand regelt im einzelnen Funktion, Aufgaben und Zuständigkeiten der Leitungen der Regionalgeschäftsstellen. Die Einstellung oder Entlassung ist vom Landesverband mit der Sprecherin oder dem Sprecher des Regionalverbundes abzustimmen. Bei der Stellenbesetzung ist auf kommunikationskompetente, netzwerkfähige sowie politikfähige Persönlichkeiten zu achten.

Die Einstellung einer Leitung sowie die Einrichtung einer Regionalgeschäftsstelle ist abhängig vom Budget des Regionalverbundes. Der Übergang von der bisherigen Finanzierung zur Finanzierung durch das Budget des Regionalverbundes erfolgt bis spätestens 2021. Der Landesverband ermöglicht jedem Regionalverbund mindestens eine halbe Stelle für die Leitung der Regionalgeschäftsstelle und stockt das Regionalbudget gegebenenfalls um die erforderliche Summe auf.

2. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben vertritt die Leitung der Regionalgeschäftsstelle den Vorstand des Landesverbandes auf regionaler Ebene und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner für die Kreisverbände beim Landesverband.

Die Leitung der Regionalgeschäftsstelle führt in Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher des Regionalverbundes die laufenden Geschäfte der Region und setzt die strategischen Ziele des Regionalverbundes um. Sie unterstützt das Ehrenamt und organisiert Fortbildungen, Fachveranstaltungen und Kampagnen in der Region. Sie arbeitet eng mit den anderen Leitungen der Regionalgeschäftsstellen zusammen und fungiert als eine Art Transmissionsriemen zwischen den Kreisverbänden und dem Landesverband.

Unvereinbare Konflikte sollten – wenn notwendig – über die Landesgeschäftsstelle, im Ausnahmefall über den Aufsichtsrat, moderiert und geklärt werden.

§ 7 Schnittstellen zwischen Kreisverbänden, Regionalverbänden und dem Landesverband/Landesgeschäftsstelle

1. Der Kontakt und die Beziehung zwischen den verschiedenen Strukturebenen des Landesverbandes basieren auf gegenseitiger Wertschätzung.
2. Die Bereichsleitungen, die Servicebereiche und ggf. Stabsstellen informieren die

ehrenamtlichen Kreisvorstände sowie die Leitungen der Regionalgeschäftsstellen über Veranstaltungen, Besuche bei Mitgliedsorganisationen, Kampagnen, Projekte, verbandliche Positionierungen u. ä..

3. Die Kreisvorstände und Leitungen der Regionalgeschäftsstellen geben relevante Informationen an die Landesgeschäftsstelle weiter und binden diese in die regionale Arbeit ein.
4. Instrumente zur Verbesserung der Kommunikation werden implementiert und das Zusammenwirken verschiedener Akteure gestärkt.
5. Gemeinsam abgestimmte Ziele und Kampagnen werden auf allen verbandlichen Ebenen verfolgt bzw. umgesetzt.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Kreisverbandsordnung, von der Mitgliederversammlung am 16.11.2018 beschlossen, ersetzt die Kreisverbandsordnung vom 12. Oktober 2012 vollkommen.

Sie tritt mit Wirkung **zum 16.11.2018 in Kraft.**